

Marktsatzung für die Crailsheimer Markttage

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Marktsatzung regelt die Durchführung und Ordnung der Markttage in Crailsheim. Sie dient der Gewährleistung einer sicheren, geordneten und angenehmen Marktveranstaltung sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die Besucher.

(2) Der Markt ist ein Veranstaltungsort für den Verkauf von Waren, Dienstleistungen und kulturellen Angeboten. Ziel ist es, eine bunte und vielfältige Atmosphäre zu schaffen, in der die Marktteilnehmer ihre Waren und Dienstleistungen anbieten und die Besucher ein breites Spektrum erleben können.

§ 2 Marktordnung

(1) Der Markt wird vom Stadtmarketing Crailsheim e.V. organisiert und durchgeführt. Der Betreiber hat für die Einhaltung der Marktordnung zu sorgen.

(2) Alle Marktteilnehmer (Händler, Dienstleister, Schausteller, etc.) sind verpflichtet, sich an die festgelegten Standorte zu halten und ihre Stände ordentlich und sicher zu betreiben.

(3) Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, seine Waren, Dienstleistungen und Stände so zu präsentieren, dass weder die Sicherheit noch die Gesundheit von anderen Marktteilnehmern oder Besuchern gefährdet wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten und Haftung

(1) Ordnungswidrigkeiten sind insbesondere:

Nichtbeachtung der zugewiesenen Standorte und Abbauzeiten.

Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebs durch Lärm, Abfälle oder andere Belästigungen.

Verkauf von Waren, die gegen geltendes Recht verstoßen (z. B. gefälschte Markenware, gesundheitsschädliche Produkte).

Nichtbeachtung der Hygienevorschriften.

Fehlende oder unzureichende Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Instabilität von Ständen, unzureichende Brandschutzvorkehrungen).

Missachtung der Anweisungen des Marktleiters oder der Aufsichtspersonen.

(2) Bei Verstößen gegen die Marktordnung kann der Betreiber eine Verwarnung aussprechen oder gegebenenfalls eine Geldbuße verhängen. Wiederholte Verstöße oder schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss vom Markt führen.

(3) Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Marktteilnehmer oder deren Kunden entstehen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Betreiber verursacht.

(4) Jeder Marktteilnehmer ist für die Sicherheit und ordnungsgemäße Nutzung seines Standes sowie für den Schutz seiner eigenen Waren verantwortlich. Der Betreiber haftet nicht für Verluste oder Schäden an den Waren oder Geräten der Marktteilnehmer, es sei denn, diese wurden durch den Betreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(5) Jeder Marktteilnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Stand regelmäßig gesäubert wird und keine Abfälle zurückgelassen werden. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Sicherheitsvorkehrungen

(1) Alle Marktteilnehmer sind verpflichtet, sich an die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu halten.

Insbesondere sind Brandschutzvorkehrungen (z. B. Feuerlöscher) zu treffen, und die Stände müssen eine stabile und sichere Bauweise aufweisen.

(2) Das Betreiben von Geräten oder Maschinen, die Lärm oder Gefahr für die Besucher darstellen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers erlaubt.

(3) Für den Fall von Notfällen müssen die Marktteilnehmer auf die Hinweisschilder und Notausgänge achten und die Anweisungen der Sicherheitskräfte befolgen.

§ 5 Marktaufsicht

(1) Der Betreiber stellt eine Marktaufsicht sicher, die berechtigt ist, bei Verstößen gegen diese Satzung einzugreifen. Die Marktaufsicht ist dazu befugt, die Standbetreiber auf Verstöße hinzuweisen und Maßnahmen zu ergreifen, um die Ordnung auf dem Markt aufrechtzuerhalten.

(2) Die Marktaufsicht sorgt für eine regelmäßige Kontrolle der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

§ 6 GEMA-Gebühren und persönliche Haftung

(1) GEMA-Gebühren

Alle Marktteilnehmer, die Musik oder andere urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich wiedergeben (z. B. durch Abspielen von Musik, Live-Auftritte oder ähnliche Darbietungen), sind verpflichtet, sich bei der GEMA anzumelden und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Die Anmeldung muss vor der Veranstaltung erfolgen, und der Nachweis über die Zahlung der GEMA-Gebühren ist auf Verlangen des Betreibers vorzuzeigen.

(2) Haftung bei fehlender Gewerbeanmeldung

Sofern ein Marktteilnehmer seine gewerbliche Tätigkeit nicht ordnungsgemäß angemeldet hat und dies zu rechtlichen Konsequenzen führt, haftet der Marktteilnehmer persönlich und trägt sämtliche daraus resultierenden Kosten und Strafen. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für mögliche rechtliche und steuerliche Folgen durch eine fehlende Gewerbeanmeldung.

(3) Persönliche Haftung der Marktteilnehmer

Marktteilnehmer, die als Einzelunternehmer tätig sind und keine ordnungsgemäße Gewerbeanmeldung vorweisen können, haften persönlich für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Markt entstehen, insbesondere bei Verstößen gegen rechtliche Vorgaben, wie etwa gegen das Urheberrecht oder die Gewerbeordnung. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Marktordnung, die zu Schäden oder Verlusten führen können.

§ 7 Schankgenehmigungen

(1) Marktteilnehmer, die auf dem Marktgelände alkoholische Getränke zum Verkauf anbieten möchten, sind verpflichtet, die erforderlichen Schankgenehmigungen selbstständig bei den zuständigen Behörden zu beantragen und zu erlangen.

(2) Die Genehmigung muss vor Beginn des Verkaufs vorgelegt werden. Der Marktbetreiber ist nicht verantwortlich für die Einholung oder Ausstellung der Schankgenehmigung und übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Erteilung dieser Genehmigungen.

(3) Es ist untersagt, alkoholische Getränke, ohne die erforderliche Schankgenehmigung zu verkaufen oder auszuschenken. Bei Zuwiderhandlung kann eine Strafe verhängt oder der Verkaufsstand vom Markt ausgeschlossen werden.

(4) Die Marktteilnehmer sind zudem verpflichtet, alle geltenden Bestimmungen des Jugendschutzes sowie etwaige weitere rechtliche Vorgaben im Umgang mit alkoholischen Getränken zu beachten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des Betreibers und der zuständigen Behörden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3) Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Crailsheim, den 11.02.2025

Stadtmarketing Crailsheim